

Übergangsmanagement Funktionsstelleninhaber

Rechtsgrundlage für die Vorgehensweise bei sog. „Unterbringungsfällen“ ist der Erlass des Kultusministeriums vom 12.12.1984 (BASS 21-21 Nr. 6).

Es wird eine Differenzierung vorgenommen zwischen sog. „echten“ und „unechten“ Unterbringungsfällen.

I. Definition „echter“ Unterbringungsfall

Unter „echten“ Unterbringungsfällen werden solche Fälle verstanden, in denen Schulleiterinnen und Schulleiter oder stv. Schulleiterinnen und Schulleiter keine Schulleitungstätigkeit mehr ausüben können bzw. andere Funktionsträger ihre Funktion nicht mehr ausüben können.

1. Auflösungen von Schulen

Als „echte Unterbringungsfälle“ sind alle Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber zu behandeln, sobald eine Genehmigung des Dez.48 über den Beschluss zur Auflösung der Schule zum nächsten Schuljahr vorliegt.

2. Auslaufen einer Schule

Bei einer Genehmigung des Dez.48 eines Beschlusses zur auslaufenden Auflösung einer Schule ist nach den Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen ein Stufenplan zu erstellen, aus dem sich sowohl in zeitlicher als auch unter Bedarfsgesichtspunkten der Veränderungsprozess für das Auslaufen ergibt.

Die Bestimmung, welche Lehrkräfte zu welchem Zeitpunkt als Unterbringungsfall zu behandeln sind, ergibt sich nach schulfachlichen Gesichtspunkten.

Die Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber der auslaufenden Schule werden im letzten Jahr des Auslaufens der Schule als „echte Unterbringungsfälle“ behandelt.

In besonders gelagerten Einzelfällen besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Leitung einer auslaufenden Schule kommissarisch durch die Leiterin oder den Leiter einer anderen Schule derselben oder einen anderen Schulform wahrgenommen wird (vgl. Punkt 2 der Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen). Dies beinhaltet im Einzelfall auch die Möglichkeit einer Rückabordnung für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung auf eine Funktionsstelle in einer anderen Schulform, sofern nicht schulfachliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

3. Zusammenlegung von Schulen

Bei der Zusammenlegung von Schulen werden schulrechtlich grds. Schulen aufgelöst. Die entsprechenden Schulnummern entfallen. Die Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber der aufgelösten Schulen sind in diesem Fall ebenfalls „echte Unterbringungsfälle“.

4. Entfall von Funktionsstellen an Schulen aufgrund Schülerrückgangs

Ein Rückgang der Schülerzahlen bzw. ein Auslaufen von Schulstufen kann dazu führen, dass Funktionsstellen nicht mehr weiter zur Verfügung stehen.

Nach dem Vorliegen der amtlichen Schuldaten (15.10.eines jeden Jahres) wird anhand der Schülerzahlen und der weiteren Schuldaten geprüft, ob es zu einem Entfall von besetzten Funktionsstellen gekommen ist.

5. Entfall von Funktionsstellen an Schulen aufgrund Wegfall Zügigkeit

Bei einer Genehmigung einer verringerten Zügigkeit einer Schule durch das Dezernates 48 ist zu prüfen, ob Funktionsämter in anderer Wertigkeit (siehe „II. unechte Unterbringungsfälle“) oder nicht mehr (echte Unterbringungsfälle) zur Verfügung stehen (siehe z.B. BASS 21-02 Nr. 3 „Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen“).

II. Definition „unechte Unterbringungsfälle“

Das Besoldungsrecht verknüpft die Beförderungsämter der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter mit der konkreten Schülerzahl der betreffenden Schule. Ein Rückgang der Schülerzahl kann daher dazu führen, dass die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr durch die tatsächlichen Verhältnisse gedeckt ist.

Diese Personengruppe übt also nach wie vor die Schulleitungstätigkeit (bzw. die Funktion) aus, lediglich die Besoldung ist nicht mehr gerechtfertigt. Auch in diesen Fällen besteht für die betroffenen Personen ein Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung als Schulleiter, stv. Schulleiter oder Funktionsstelleninhaber entsprechend der Besoldungsgruppe, die die jeweilige Person innehat. Alternativ kommen für Schulleitungen auch andere Funktionsstellen in Betracht, soweit diese dieselbe Wertigkeit haben wie ihre bisherige Stelle (vgl. Protokoll der Dienstrechtsbesprechung vom 02.12.2014 TOP 3b).

III. Umgang der Dienststelle mit Unterbringungsfällen

1. rechtliche Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Beamtinnen und Beamte. Für Tarifbeschäftigte sind Einzelfallbetrachtungen erforderlich.

Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern von Funktionsstellen, die von sinkenden Schülerzahlen oder einer absehbaren Schließung der eigenen Schule betroffen sind, haben einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 ÜBesG) folgend, müssen die Kriterien des jeweiligen Amtes im statusrechtlichen Sinne erfüllt werden.

Der nach wie vor gültige Erlass „Verwendung sog. unterwertig beschäftigter Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Schulbereich“ (BASS 21 -21 Nr.6) stellt einerseits dar, dass amtsangemessene Beschäftigungen nach Möglichkeit umgesetzt werden sollen, beschreibt andererseits auch alternative Handlungsoptionen. Im o.g. Erlass sind vier Fälle genannt, bei deren Vorliegen von einer Unterbringung abgesehen werden kann:

Ziff.5.1: Unzumutbarkeit für die Beamtin oder den Beamten (Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht)

Ziff.5.2: Fiskalische Erwägungen (Kosten-Nutzen-Vergleich)

Ziff.5.3: Dienstlich-schulische Belange

Ziff.6: Absehen von Bemühungen um rechtsgleiche Verwendung bei Rückernennung

Die Versetzung auf einen dem bisherigen Amt entsprechenden Dienstposten hat jedoch Vorrang vor anderen Einsatzmöglichkeiten und muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Vorrangig bezieht sich die Prüfung auf die jeweilige Schulform. Nur wenn in der jeweiligen Schulform eine amtsangemessene Beschäftigung nicht möglich sein sollte, wird die Prüfung auf andere Schulformen ausgedehnt.

Gem. § 24 Abs. 2 LBG können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die betroffenen Personen behalten ihre Ämter im statusrechtlichen Sinne und ihre Amtsbezeichnung. Die neue Funktion an der anderen Schule wird im Rahmen einer Abordnung wahrgenommen. Eine Herabstufung erfolgt nicht. Für die Dauer der Abordnung kann die Stelle, aus der die Abordnung erfolgt, nicht nachbesetzt werden.

Eine Übertragung eines niedrigeren Amtes im Einvernehmen kommt ebenfalls in Betracht. Eine Herabstufung führt dazu, dass eine Ausgleichszulage nach § 13 ÜBesG NRW gezahlt wird, die auch bei folgenden Besoldungserhöhungen nicht abgeschmolzen wird und ruhegehaltfähig ist.

Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, erlaubt § 26 Abs.2 LBG bei schulorganisatorischen Änderungen (Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden) auch eine Versetzung ohne die Zustimmung des Beamten in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt. Das Grundgehalt muss jedoch mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor seinem bisherigen Amt innehatte. Eine Herabstufung führt dazu, dass eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs.1 Nr.1 ÜBesG NRW zu zahlen ist.

Gem. § 25 Abs.1 LBG kann der Beamte in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor der Versetzung ist der Beamte anzuhören.

Eine Versetzung nach § 25 bzw. 26 Abs.2 LBG ist jedoch erst dann im Einzelfall zu prüfen, wenn alle denkbaren personalrechtlichen Maßnahmen nicht greifen.

2. Vorgehen im Einzelfall

Vorrangiges Ziel ist eine einvernehmliche Lösung im Einzelfall zu erreichen.

Perspektivgespräche für zukünftige Einsatzmöglichkeiten und –wünsche können auf Nachfrage nach Vereinbarung erfolgen. Auf Wunsch kann der zuständige Personalrat an diesen Gesprächen teilnehmen.

Zunächst ist die Prüfung der Gründe, die für ein Absehen von der Unterbringung nach o.g. Erlass in Betracht kommen, erforderlich.

In einer Reihe von Fällen können insbesondere dienstliche oder schulische Gründe gegen eine Unterbringung sprechen, z.B. wenn ein Mitglied der Schulleitung den Prozess des Auslaufens oder der Verkleinerung einer Schule über die nächsten Jahre

noch begleiten soll. Von einer Versetzung aus dienstlichen Gründen wird in diesen Fällen in der Regel abgesehen.

Wenn keine der Gründe nach Ziff.5.1 – 5.3 des o.g. Erlasses vorliegen, ist gem. Ziff. 6 des o.g. Erlasses von Bemühungen um eine rechtsgleiche Versetzung von Amts wegen abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte in das der verringerten Schülerzahl entsprechende, mit der niedrigeren Besoldung ausgestattete Amt an einer Schule übertritt. Eine solche Versetzung setzt jedoch die Zustimmung der betroffenen Beamtin oder des Beamten voraus (vgl. § 25 Abs.1 LBG). Vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen ist somit eine einvernehmliche Rückernennung zu prüfen. Die Beamtin oder Beamte ist mit entsprechendem Schreiben zu informieren.

Wenn kein Absehen von einer Unterbringung möglich ist bzw. die Beamtin/ der Beamter sich nicht mit der Übertragung eines niedrigeren Amtes einschließlich Ausgleichszulage einverstanden erklärt, ist eine Versetzung der Beamtin oder des Beamten auch ohne seine Zustimmung gem. § 25 Abs.1 LBG möglich, da in diesem Fall ein dienstliches Bedürfnis nach dem o.g. Erlass besteht. Das neue Amt muss jedoch derselben Laufbahn angehören wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein.

Vor einer Versetzung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einverständnis anzustreben (vgl. § 25 Abs.1 LBG). Auch den Schulträgern ist mit dem Ziel des Einverständnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben bzw. Gründe vorzutragen, die aus kommunaler Sicht gegen eine Versetzung sprechen.

Das Ergebnis der Prüfung der Gründe für ein Absehen von der Unterbringung bzw. das Erfordernis der Versetzung ohne Zustimmung der Beamtin/ des Beamten sind aktenkundig zu machen.

gez.

Hegmann

Laufer